

Zusatzvereinbarung 2025

zum Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe 2024 - 2027

Die Sozialpartner des Gesamtarbeitsvertrages im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe, die Gewerkschaft Unia, die Gewerkschaft Syna sowie der Arbeitgeberverband Gebäudehülle Schweiz haben folgende Änderungen zum Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe 2024 -2027 beschlossen:

a) Anhang 6

zum Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe 2024 – 2027

Die Lohnvereinbarung 2025 ersetzt die Lohnvereinbarung 2024.

Art. 1 Lohnanpassung (gemäss Art. 24 GAV)

- 1.1 Die Effektivlöhne der unterstellten Arbeitnehmenden werden per 1. Januar 2025 generell (neu) um CHF 70.00 pro Monat bzw. 38 Rp. Pro Stunde und Arbeitnehmenden erhöht. Somit ist der Teuerungsausgleich abgegolten.
- 1.2 Der Landesindex der Konsumentenpreise ist bis zu 108.1 Punkten ausgeglichen (neu) (Indexstand September 2024, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

Art. 2 Mindestlöhne (gemäss Art. 21 und Art 24 GAV)

- 2.1 Die Mindest-Monatslöhne betragen ab **1.1.2025:**

(neu)

Berufserfahrg. i.d. Branche	Facharbeitende	Angelernte	Bauarbeitende
< = 12 Mt.	CHF 4'743.00	CHF 4'382.00	CHF 4'185.00
> 12 Mt.	CHF 4'933.00	CHF 4'535.00	CHF 4'374.00
> 24 Mt.	CHF 5'130.00	CHF 4'694.00	CHF 4'555.00
> 36 Mt.	CHF 5'335.00	CHF 4'859.00	CHF 4'763.00
> 48 Mt.	CHF 5'550.00	CHF 5'029.00	CHF 4'980.00
> 60 Mt.	CHF 5'761.00	CHF 5'205.00	CHF 5'205.00

Die Mindest-Stundenlöhne betragen ab **1.1.2025**:

Berufserfahrg. i.d. Branche	Facharbeitende	Angelernte	Bauarbeitende
< = 12 Mt.	CHF 26.07	CHF 24.07	CHF 23.03
> 12 Mt.	CHF 27.08	CHF 24.94	CHF 24.06
> 24 Mt.	CHF 28.21	CHF 25.80	CHF 25.04
> 36 Mt.	CHF 29.29	CHF 26.73	CHF 26.17
> 48 Mt.	CHF 30.47	CHF 27.60	CHF 27.35
> 60 Mt.	CHF 31.59	CHF 28.63	CHF 28.63

Auf der Webseite www.plk-gebaeudehuelle.ch ist ein entsprechendes Merkblatt über den Zeitpunkt der Lohnanpassungen abrufbar.

3 Teuerungsausgleich während der Vertragsdauer (gemäss Art. 24 GAV)

- 3.1 Die Jahreststeuerung (Indexstand September) wird bis zum Wert von 1,5% automatisch ausgeglichen. Fällt die Jahreststeuerung höher aus, wird über die Höhe des Ausgleichs verhandelt.

4 Spesenvergütungen bei auswärtiger Arbeit (gemäss Art. 26 GAV)

- 4.1 Die Spesenvergütung für das Mittagessen beträgt CHF 20.00 pro Tag. Anstelle einer täglichen Spesenvergütung kann eine Monatspauschale von mindestens CHF 330.00 für die Dauer von jeweils einem Jahr vereinbart werden.

Bei Absenzen von mehr als fünf Arbeitstagen pro Monat (ausgenommen sind Ferien und Feiertage) kann bei der Monatspauschale CHF 15.20 je Ausfalltag in Abzug gebracht werden.

Ist bei auswärtigen Arbeitseinsätzen die Einnahme eines Frühstücks bzw. eines Abendessens erforderlich, so wird das Frühstück mit CHF 15.00 und das Abendessen mit CHF 20.00 entschädigt.

5 Benützung des privaten Fahrzeuges (gemäss Art. 27 GAV)

- 5.1 Unter Beachtung von Art. 27 GAV beträgt die Entschädigung für die Verwendung des privaten Autos CHF -.70/km.

6 Familienzulagen / Lohnersatzleistungen Spida

Die Spida richtet Leistungen gemäss dem geltenden Leistungskatalog aus.

Die Vertragsparteien

Uzwil, Zürich, Olten, 8. November 2024

Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz – Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen

Präsident
Arthur Müggler

Mitglied der Geschäftsleitung
Dominik Frei

Gewerkschaft Unia

Präsidentin
Vania Alleva

Mitglied der Geschäftsleitung
Bruna Campanello

Gewerkschaft Syna

Vorsitzender der Geschäftsleitung
Johann Tscherrig

Mitglied der Geschäftsleitung
Nora Picchi